

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungs-**  
**planes 2025 der Verwaltungsgemeinschaft**  
**Meßkirch/Leibertingen/Sauldorf**

Die Verwaltungsgemeinschaft hat am 22.02.2017 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 durch Beschluss festgestellt und gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Meßkirch, Leibertingen und Sauldorf. Das Landratsamt Sigmaringen hat mit Schreiben vom 19. April 2017 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch / Leibertingen / Sauldorf einschließlich seiner Bestandteile wirksam.** Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung bei der Stadt Meßkirch, Stadtbauamt, Schlossstraße 1, 88605 Meßkirch während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Meßkirch, 05.05.2017  
 Gez. Arne Zwick,  
 Vorsitzender Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Bebauungsplan mit allen Bestandteilen einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes bzw. der „Örtlichen Bauvorschriften“ gegenüber der Stadt Meßkirch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Meßkirch, den 05.05.2017  
 A. Zwick, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Inkrafttreten des Bebauungsplans**  
**„Friedhof Meßkirch“ in Meßkirch und den**  
**dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Meßkirch hat am 08. Dezember 2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Friedhof Meßkirch“ in Meßkirch sowie die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21. Oktober 2015. Das Landratsamt Sigmaringen hat mit Schreiben vom 19. April 2017 den Bebauungsplan „Friedhof Meßkirch“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan „Friedhof Meßkirch“ in Meßkirch sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann beim Stadtbauamt Meßkirch, Schlossstr. 1, 88605 Meßkirch während der üblichen Dienststunden den